

60. Ist die Verurteilung des Reichs als Halters eines Kraftfahrzeugs, soweit sie auf der Gefährdungshaftung beruht, trotz Fehlens der Revisionssumme im Revisionsverfahren nachzubrüfen, wenn das Reich auch auf Grund der Amtshaftung für einen Beamten oder Soldaten verurteilt worden ist, weil dieser durch Verschulden bei einer Dienstfahrt den Unfall des Klägers verursacht hat? BGB. §§ 254, 839. WeimVerf. Art. 131. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) § 1. RFG. §§ 7, 12.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 24. Juli 1940 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. S. (kl.). VI 198/39.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 25. Februar 1938 stieß der Kläger auf seinem Fahrrad, als er in nordöstlicher Richtung durch die W.straße in D. fuhr, beim Überqueren des S.damm mit einem von einem Wehrmachtangehörigen, dem Gefreiten F., gelenkten Krafttrabe des Beklagten zusammen. Der S.damm, auf dem F. als Glied einer militärischen Kolonne auf einer Dienstfahrt in südöstlicher Richtung fuhr, ist ein Teil des Ruhrschnellweges, der wieder einen Teil der Reichsstraße 1 bildet, und ist durch Schilder als bevorrechtigt gegenüber der W.straße gekennzeichnet. Die beiden Straßen schneiden sich in spitzem Winkel. Der Kläger wurde bei dem Zusammenstoß verletzt und erlitt auch Sachschaden. Er nimmt den Beklagten auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Anspruch und behauptet, der Unfall sei auf schuldhaftes Verhalten des F. zurückzuführen, der mit sehr großer Geschwindigkeit und vorschriftswidrig auf der linken Straßenseite gefahren sei. Infolge dessen sei er von F. angefahren worden, als er die Fahrbahn des Ruhrschnellweges schon zu  $\frac{3}{4}$  überquert gehabt habe. Der Beklagte bestreitet jedes Verschulden des F. und behauptet, der Kläger allein habe den Unfall verschuldet, da er die Vorfahrt des F. nicht beachtet und sich nicht vor dem Überqueren der Kreuzung vergewissert habe,

ob die Fahrbahn für ihn frei sei. F. sei in der Kreuzung auf der Mitte der Fahrbahn gefahren, weil er etwa 30 bis 40 m vor der Kreuzung ein Fuhrwerk überholt habe und bis zur Kreuzung die rechte Seite der Fahrbahn noch nicht wieder habe erreichen können. Er habe aus der Fahrweise des Klägers entnommen, daß dieser auf dem Auhrschnellwege weiterfahren wolle. Der Kläger sei erst in dem Augenblick nach links abgebogen, als F. schon bis auf 7 bis 8 m heran gewesen sei, so daß dieser nur noch habe versuchen können, durch Ausweichen nach links vor dem Kläger vorbeizukommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Unfall allein auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen und an der Fahrweise des F. nichts auszufehen sei. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß F. nicht jede nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt angewandt, vielmehr durch sein Verschulden den Unfall mitverursacht habe, so daß der Beklagte nicht nur als Halter des Kraftrades nach § 7 RFG., sondern auch wegen unerlaubter Handlung des F. hafte. Es hat aber dem Kläger das überwiegende Verschulden an dem Unfall zugemessen und deshalb den Beklagten nur zu einem Drittel als Schadenerschuldner angesehen.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und, nach Verneinung der Amtshaftung, teils zur Abweisung der Klage, teils zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Aus den

#### Gründen:

... Das Berufungsgericht stützt die Haftung des Beklagten für den Unfall des Klägers einmal auf die ihn als den Halter des Kraftrades nach § 7 RFG. treffende Gefährdungshaftung und außerdem, weil dem Gefreiten F. ein Verschulden zur Last falle, auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen ... Damit meint es offenbar die Vorschrift des § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 der Weimarer Verfassung und § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910, worauf sich schon die Klageschrift gestützt hatte. Da für die Ansprüche, die nach diesen Bestimmungen aus einer bei Ausübung öffentlicher Gewalt begangenen Dienstpflichtverletzung eines Wehrmachtangehörigen hergeleitet werden, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 3 des Reichshaftungsgesetzes), so ist insoweit, als das Urteil auf der Dienstpflichtverletzung

beruht, nach § 547 Nr. 2 BPO. die Revision zulässig, während das Urteil, soweit es auf der Gefährdungshaftung des Beklagten nach § 7 KFG. beruht, von dem Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann, weil die Revisionssumme bei weitem nicht erreicht ist.

In dem vom Berufungsgericht dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärten bezifferten Klageanspruch von 407 RM. sind 300 RM. Schmerzensgeld enthalten. Da die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Verletzten keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gewähren, dagegen bei der Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht die Zubilligung eines Schmerzensgeldes möglich ist, kann die Verurteilung insoweit nur auf der Amtspflichtverletzung beruhen. Da ferner die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu einem Drittel zu ersetzen, sich insoweit nicht im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes hält, als die Feststellung über die Höchstgrenzen des Kraftfahrzeuggesetzes hinausgeht, kann dieser Teil der Feststellung auch nur auf der Amtspflichtverletzung beruhen.

Die Revision ist der Ansicht, das Urteil sei nicht nur, soweit ein Verschulden des F. angenommen worden sei, sondern in vollem Umfange wegen der Fragen des mitwirkenden Verschuldens und der Abwägung der beiderseitigen Verursachung nachzuprüfen, weil insoweit nur einheitlich entschieden werden könne. Sie kann sich dafür auf die Rechtsprechung des III. Zivilsenats berufen, der in dem Urteil III 85/36 vom 1. Dezember 1936 (Verkehrsrrechtl. Abh. und Entsch. 1937 S. 115) ausführt: Wenn der Haftungsgrund der Amtshaftung zutrefte, so stehe einer Nachprüfung der Ausgleichung nicht entgegen, daß das Berufungsgericht den Klageanspruch — insoweit unachprüfbar — auch aus der Gefährdungshaftung hergeleitet habe. Zwar sei sowohl die Amts- wie die Gefährdungshaftung jede für sich geeignet, den Klageanspruch selbständig zu tragen. Indessen seien die anzuwendenden Ausgleichungsregeln, die auf der mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des § 254 BGB. übereinstimmenden Vorschrift des § 17 KFG. beruhten, für beide Haftungsarten dieselben. Demnach greife die Ausgleichung, die gegenüber der Amtshaftung für richtig zu erkennen sein werde, auch insoweit Platz, als der Klageanspruch auf der Gefährdungshaftung beruhe. In dieser Hinsicht sei daher die Tragweite der Revisionsentscheidung keinen Beschränkungen unterworfen. Diese Ansicht

hat der III. Zivilsenat auch in den Urteilen III 85/37 vom 26. November 1937 (RGZ. Bd. 156 S. 303), III 121/37 vom 12. April 1938 (JW. 1938 S. 2154 Nr. 32) und III 122/38 vom 6. Januar 1939 (DR. Ausg. A 1939 S. 784 Nr. 19) weiter aufrechterhalten.

Der Ansicht des III. Zivilsenats kann nicht beigetreten werden. Da die Herleitung des Klageanspruchs aus der Gefährdungshaftung nicht nachprüfbar ist, kann ebensowenig wie die Zuerkennung des ganzen Anspruchs auch die Zuerkennung eines Bruchteils dieses Anspruchs aus der Gefährdungshaftung nachprüfbar sein. Was der III. Zivilsenat in seinen erwähnten Entscheidungen ausführt, enthält mindestens zum Teil ein Zurückkehren zu der vor der Entscheidung RGZ. Bd. 130 S. 401 von ihm vertretenen Ansicht, es sei im Revisionsverfahren zulässig, einen einheitlichen Tatbestand, der einen Anspruch auf Grund verschiedener gesetzlicher Vorschriften begründet erscheinen lasse, unter allen gesetzlichen Gesichtspunkten nachzuprüfen, auch wenn nur bei der einen Klagebegründung die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, bei den anderen Klagegründen aber die Revisionssumme erforderlich sei. Diese ältere Ansicht hat der III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 130 S. 401 aufgegeben, weil nach dem Zwecke der Vorschrift, die für Rechtsstreitigkeiten über gewisse Ansprüche die Zuständigkeit der Landgerichte und damit auch die Zulässigkeit der Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes begründete, nur eine ganz bestimmte Anzahl von Ansprüchen den Vorzug genießen sollte, ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes der Entscheidung des Reichsgerichts unterbreitet zu werden, und weil es dem Zwecke der Vorschrift widersprechen würde, wenn Ansprüche, die mit den bevorrechtigten in Zusammenhang stehen, bloß aus diesem Grunde vom Reichsgericht mit nachgeprüft werden müßten, obwohl ihre Nachprüfung durch das Reichsgericht für sich allein an das Vorhandensein einer Revisionssumme geknüpft sei. Dabei ist nicht erkannt worden, daß sich im Einzelfalle der Tatbestand des bevorrechtigten von dem des nicht bevorrechtigten Anspruchs sehr oft nur mit größter Schwierigkeit abgrenzen lasse; aber auch die bei der älteren Auffassung erforderliche Feststellung, ob ein Tatbestand sich reiflos mit dem des bevorrechtigten Anspruchs decke, führe in sehr vielen Fällen zu gleichen Schwierigkeiten. Es scheine deshalb einfacher und klarer zu sein, die Abgrenzung früher vorzunehmen

und zu sagen: Nur soweit ein Anspruch bevorrechtigt ist und für ihn die Voraussetzungen des § 547 Nr. 2 BPD. gegeben sind, ist seine Nachprüfung im Revisionsverfahren möglich; alle damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Klagebegründungen, für die es an der Revisionssumme fehlt, scheiden aus. Dieser Auffassung ist der VI. Zivilsenat in RGZ. Bd. 140 S. 415 (418) beigetreten, und an ihr ist festzuhalten. Auch der III. Zivilsenat will ersichtlich an ihr festhalten, da er sich noch in seinen oben erwähnten Entscheidungen zum Teil auf die Entscheidung RGZ. Bd. 130 S. 401 beruft.

Wenn der III. Zivilsenat jetzt gleichwohl (in RGZ. Bd. 156 S. 303, JW. 1938 S. 2154 Nr. 32 und DR. Ausg. A 1939 S. 784 Nr. 19) die Ansicht vertritt, die Ausgleichung, die gegenüber der Amtshaftung für richtig zu erkennen sei, müsse auch insoweit Platz greifen, als der Klageanspruch auf der Gefährdungshaftung beruhe, so wird damit dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß auch in Fällen, in denen der Klageanspruch auf beide Klagegründe gestützt ist, die Schadensteilung bei dem einen Klagegrund anders ausfallen kann wie bei dem anderen. Solche unterschiedliche Teilung ist nicht nur zulässig, sondern kann sogar geboten sein (vgl. Urteil des Senats VI 61/39 vom 15. November 1939 DR. Ausg. A 1940 S. 453 Nr. 16). Dem Halter eines Kraftwagens, der bei der Auswahl des von ihm gestellten Führers und bei dessen Überwachung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§ 831 BGB.) und der deshalb nicht aus unerlaubter Handlung, sondern nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes haftet, kann nach § 9 oder nach § 17 KFG. ein geringerer Bruchteil des einem Verletzten entstandenen Schadens auferlegt werden, als dem Führer wegen seines Verschuldens nach § 823 in Verbindung mit § 254 BGB. auferlegt wird. Ebenso ist es möglich und zulässig, einen Halter, den — wie im vorliegenden Falle den Beklagten — wegen einer seinem Führer zur Last fallenden Amtspflichtverletzung an dessen Stelle die Haftung treffen und der in derselben Höhe haften soll, wie sonst der Führer dem Verletzten gehaftet hätte, auf Grund dieser Amtshaftung nicht nur mit weitergehenden Schäden (Schmerzensgeld), sondern auch mit einem höheren Bruchteil des Schadens zu belasten, als ihm in seiner Eigenschaft als Halter des Fahrzeugs auferlegt worden ist. Der III. Zivilsenat führt in der zuletzt genannten Entscheidung aus, daß die Schadensausgleichung nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. Bd. 87 S. 65,

Bd. 123 S. 164 und Bd. 146 S. 101) einen Sondertatbestand betreffe, bei dem es nicht auf die Art der Haftung, sondern allein auf den Ursachenkreis ankomme. Ein solcher Sondertatbestand, der seinen eigenen Regeln folgt, kommt jedoch nur bei der Ausgleichung unter mehreren Gesamtschuldnern in Frage, und die vom III. Zivilsenat selbst angeführte Entscheidung RRG. Bd. 146 S. 101 lehnt, wenn auch nur wegen der Frage der Verjährung, ausdrücklich einen solchen Sondertatbestand mit eigenen Regeln für die Fälle ab, in denen es sich, wie im vorliegenden Fall, um den Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger und nicht um die Ausgleichung unter mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Schädigern handelt. Mag solche Ausgleichung unter mehreren Gesamtschuldnern ihren eigenen Regeln unterliegen, so beruht doch die Entscheidung darüber, zu welchem Bruchteile der Schädiger dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen hat, auf den gesetzlichen Grundlagen, denen die Ersatzpflicht selbst entspringt. Die Entscheidung darüber, welchen Bruchteil des Schadens der Halter des Kraftfahrzeugs auf Grund seiner Gefährdungshaftung dem bei dem Betriebe Verletzten, der den Schaden durch eigenes Verschulden mitverursacht hat, ersetzen muß, braucht deshalb nicht, wie der III. Zivilsenat in dem Urteil DR. Ausg. A 1939 S. 784 meint, ebenso auszufallen wie die Entscheidung darüber, welcher Bruchteil des Schadens nach den Bestimmungen über die Haftung für die schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht dem Verletzten zu ersetzen ist. Es ist auch nicht etwa so, daß das Gericht bei Bejahung der Amtshaftung für das Verschulden des Führers dem Verletzten notwendigerweise mindestens den Bruchteil zuerkennen müßte, der dem Verletzten auf Grund der Gefährdungshaftung zugesprochen wird, oder gar einen höheren Bruchteil deshalb, weil die Amtshaftung aus Verschulden zu der Gefährdungshaftung hinzutrete. Beispielsweise kann es, wenn der Halter den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 RFG. wegen der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs und wegen des Verschuldens des Führers nicht erbracht hat, bei schuldhafter Mitverursachung durch den Verletzten dem Halter im Rahmen des § 12 RFG. einen großen Bruchteil des Schadens auferlegen, jedoch auf Grund der Amtshaftung wegen eines geringen Verschuldens des Beamten oder Soldaten, das gegenüber dem eigenen Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalls zurücktritt, dem Verletzten nur einen kleinen Bruchteil zubilligen, d. h., es kann dem

Verlehten bis zu den Höchstgrenzen des § 12 RFG. aus der Gefährdungshaftung einen höheren Bruchteil zuerkennen, als es ihm über diese Höchstgrenzen hinaus aus der Amtshaftung zubilligt. Gerade im Revisionsverfahren darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Bejahung der Amtshaftung sich nicht immer auch auf den Teil des Schadens auszuwirken braucht, der auf der Gefährdungshaftung beruht und sich in den Grenzen des § 12 RFG. hält. Denn das Revisionsgericht ist unbedenklich befugt, im Rahmen der ihm obliegenden Nachprüfung des Rechtsgrundes der Amtshaftung zwar das Vorliegen einer Dienstfahrt und einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des mit der Fahrt betrauten Beamten zu bejahen, aber im Gegensatz zum Berufungsgericht zu verneinen, daß die öffentliche Körperschaft, in deren Dienst der Beamte die Fahrt unternommen hat, Halter des Kraftfahrzeugs gewesen sei und deshalb die Betriebsgefahr zu vertreten habe. In einem derartigen Falle kann, wenn die Revision nur wegen der Amtshaftung zulässig ist, die vom Revisionsgericht für die Amtshaftung als richtig anerkannte Schadensteilung unmöglich auch gegenüber dem Mlageanspruch aus der Gefährdungshaftung durchgreifen, da in solchem Falle die vom Revisionsgericht für die Amtshaftung erkannte Schadensteilung auf der Verneinung jeder Haftung des Beklagten für die Betriebsgefahr beruht, während die nicht nachprüfbare Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als Halter im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes hafte, die Haftung des Beklagten für die Betriebsgefahr bejaht. Das Durchgreifen der vom Revisionsgericht erkannten Schadensteilung auch gegenüber dem Anspruch aus der Gefährdungshaftung würde die Verneinung jeglichen Anspruchs aus dieser Haftung erforderlich machen, und zu dieser Verneinung des vom Berufungsgericht zuerkannten Anspruchs ist das Revisionsgericht beim Fehlen der Revisionssumme nicht befugt.

Vermag hiernach der erkennende Senat der in den erwähnten Entscheidungen des III. Zivilsenats vertretenen Rechtsansicht nicht beizutreten, so braucht gleichwohl nicht der Große Senat für Zivilsachen nach § 136 GVG. angerufen zu werden, da der erkennende Senat, wie weiter unten auszuführen ist, im vorliegenden Fall aus einem besonderen Grunde zu demselben Ergebnis gelangt, zu dem er auch bei Billigung der Rechtsansicht des III. Zivilsenats kommen würde, daß nämlich infolge der Aufhebung der für die Amts-

haftung erkannten Teilung auch die vom Berufungsgericht für die Gefährdungshaftung erkannte Teilung aufgehoben werden muß.

Zur Hauptsache nimmt das Berufungsgericht an, daß F. nicht jede nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt angewandt, vielmehr durch sein Verschulden den Unfall mitverursacht habe, so daß der Beklagte nicht nur als Halter des Kraftwagens nach § 7 RFG., sondern auch wegen unerlaubter Handlung des F. hafte. (Es folgen Ausführungen darüber, daß die Annahme eines Verschuldens des F. und damit die Bejahung der Amtshaftung rechtmäßig ist.)

Aus dem Berufungsurteil ist zwar, wie oben ausgeführt ist, zu ersehen, daß das Berufungsgericht die Verurteilung zum Teil nur auf die Amtshaftung, zum Teil auf Amts- und Gefährdungshaftung gestützt hat. Das Urteil läßt nicht erkennen, ob die Entscheidung, daß der Beklagte dem Kläger ein Drittel des Schadens zu ersetzen habe, in voller Höhe auch auf der Gefährdungshaftung allein beruht, d. h., ob das Berufungsgericht auch dann, wenn es die Amtshaftung nicht zu Ungunsten des Beklagten bejaht hätte, ihm als dem Halter des Kraftwagens das ganze Drittel des Schadens auferlegt haben würde. Also besteht die Möglichkeit, daß nur ein Bruchteil dieses Drittels auf der Bejahung der Gefährdungshaftung beruht. Wie groß mindestens dieser Bruchteil ist, kann das Revisionsgericht aus dem Berufungsurteil nicht entnehmen. Es kann deshalb auch nicht erkennen, inwieweit das Urteil durch die im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfende Bejahung der Gefährdungshaftung getragen wird.

Die Folge der Verneinung der Amtshaftung des Beklagten ist deshalb, daß seine Verurteilung auch nicht zu einem Teil aufrecht erhalten werden kann, sondern ganz aufgehoben werden muß. Nur insoweit, als der Beklagte zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt worden ist und die Feststellung der Verpflichtung, dem Kläger allen weiteren Schaden zu einem Drittel zu ersetzen, über die Höchstgrenzen des § 12 RFG. hinausgeht, ist die Klage zur Abweisung reif ...